

Antrag der Redaktionskommission

vom 13.07.2012

<p>Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung wird wie folgt festgesetzt: Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung, folgenden öffentlichen Gestaltungsplan:</p>	001	
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Zweck</p>	004	<p><u>Zweck</u> <u>Art. 1</u></p>
<p>Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mitsamt einem öffentlichen Freiraum. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben.</p>	005	<p>Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mit einem öffentlichen Freiraum. Die Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben <u>sind besonders zu berücksichtigen.</u></p>
	006	
<p>Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich</p>	007	<p><u>Bestandteile, Geltungsbereich</u> <u>Art. 2</u></p>
<p>1 Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.</p>	008	<p>¹ Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.</p>
<p>2 Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des</p>	009	<p>² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kan-</p>

Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse (Fläche ca. 7'986 m ²).		tonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschulstrasse und Rämistrasse (Fläche ca. 7 986 m ²).
	010	
Art. 3 Geltendes Recht	011	Geltendes Recht Art. 3
1 Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Vorgehendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.	012	¹ Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden <u>Vorschriften</u> .
2 Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung aufgehoben.	013	² Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) aufgehoben.
3 Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte „Interessenlinie öffentlicher Raum“, welche die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Planungs- und Baugesetz entfaltet.	014	³ Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte «Interessenlinie öffentlicher Raum» , die die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG, LS 700.1) entfaltet.
4 Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.	015	⁴ Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.
	016	
B. Planungs- und Baubestimmungen	017	B. Planungs- und Baubestimmungen
Art. 4 Lärmschutzbestimmungen	018	Lärm-schutzbestimmungen Art. 4

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutzverordnung zugeordnet.	019	Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zugeordnet.
	020	
Art. 5 Nutzweise	021	<u>Nutzweise</u> Art. 5
1 Es sind Museumsnutzungen, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.	022	¹ Es sind Museums- , Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.
2 Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.	023	² Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.
	024	
Art. 6 Oberirdischer Gebäudemantel	025	<u>Oberirdischer Gebäudemantel</u> Art. 6
1 Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch Mantellinien begrenzten Baubereich und die maximale Höhenkote von 444.95 m.ü.M.	026	¹ Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch die Mantellinie begrenzten Baubereich und aus der maximalen Höhenkote von 444,95 m. ü. M.
2 Auf die Mantellinie darf gebaut werden.	027	² Auf die Mantellinie darf gebaut werden.
	028	
Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel	029	<u>Abweichungen vom Gebäudemantel</u> Art. 7
1 Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden,	030	¹ Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen wer-

<p>Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:</p> <p>a) Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen;</p> <p>b) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1.0 m.</p>		<p>den:</p> <p>a. Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen; und</p> <p>b. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1,0 m.</p>
<p>2 Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig.</p>	031	<p>² Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig.</p>
<p>3 Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt mittels Bodenmodulation wird sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.</p>	032	<p>³ Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt, es wird mittels Bodenmodulation sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.</p>
<p>4 Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z.B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gem. Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.</p>	033	<p>⁴ Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z. B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gemäss Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.</p>
<p>5 Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.</p>	034	<p>⁵ Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der «Interessenlinie öffentlicher Raum» auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.</p>
<p>6 Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Kunsthaus-Erweiterung zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens eineinhalb Metern aufweisen.</p>	035	<p>⁶ Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der «Interessenlinie öffentlicher Raum» unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Erweiterungsbau zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens 1,5 m aufweisen.</p>

7 Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereiches nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m ² betragen.	036	⁷ Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des PBG über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereichs nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m ² betragen.
8 Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m ² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.	037	⁸ Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m ² für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.
9 Zusätzlich zur erwähnten maximal zulässigen Grundfläche sind ausserhalb des Baubereichs, insbesondere im Parkbereich, Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen erlaubt.	038	⁹ <u>Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen sind von den Bestimmungen gemäss Abs. 7 und 8 ausgenommen und insbesondere im Parkbereich erlaubt.</u>
	039	
Art. 8 Geschosszahl	040	<u>Geschosszahl</u> Art. 8
1 Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes frei.	041	¹ Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des PBG frei.
2 Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.	042	² Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.
	043	
Art. 9 Ausnützung	044	<u>Ausnützung</u> Art. 9
Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.	045	Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.
	046	

Art. 10 Gestaltung	047	<u>Gestaltung</u> Art. 10
Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten nachbarschaftlichen Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.	048	Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten benachbarten Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.
	049	
Art. 11 Aussenraum	050	<u>Aussenraum</u> Art. 11
1 Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.	051	¹ Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
2 Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.	052	² Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.
3 Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2.50 m erhöht werden.	053	³ Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2,50 m erhöht werden.
4 Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.	054	⁴ Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.
	055	
Art. 12 Ökologie	056	<u>Ökologie</u> Art. 12
1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.	057	¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR

		451.1) zu optimieren.
2 Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.	058	² Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.
	059	
Art. 13 Entwässerung	060	Entwässerung Art. 13
1 Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbach kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.	061	¹ Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbachs kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.
2 Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen.	062	² Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) Rechnung zu tragen.
3 Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist anlässlich der Baubewilligung festzulegen.	063	³ Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist in der Baubewilligung festzulegen.
4 Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.	064	⁴ Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.
	065	
C. Erschliessungsbestimmungen	066	C. Erschliessungsbestimmungen
Art. 14 Erschliessung für Motorfahrzeuge	067	Erschliessung für Motorfahrzeuge Art. 14
1 Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.	068	¹ Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.
2 Weitere untergeordnete Zufahrten (z.B. Notzufahrten) sind	069	² Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Notzufahrten)

gestattet.		sind gestattet.
	070	
Art. 15 Parkierung	071	<u>Parkierung</u> Art. 15
1 Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 10 Autoabstellplätze zulässig.	072	¹ <u>10 Autoabstellplätze sind minimal erforderlich und maximal zulässig.</u>
2 Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu schaffen.	073	² Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu <u>erstellen</u> .
	074	
Art. 16 Fussweg, Zugänge	075	<u>Fusswege, Zugänge</u> Art. 16
1 Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.	076	¹ Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.
2 Die Anforderungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und dem Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.	077	² Die Anforderungen des <u>Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3)</u> und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und <u>zum</u> Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.
	078	
Art. 17 Abfallbewirtschaftung	079	<u>Abfallbewirtschaftung</u> Art. 17
Die nötigen Einrichtungen und deren geeigneten Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind anlässlich der Baubewilligung festzulegen.	080	Die nötigen Einrichtungen und deren <u>geeignete</u> Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind <u>in der Baubewilligung</u> festzulegen.
	081	

Art. 18 Energie	082	Energie Art. 18
1 Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.	083	¹ Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.
2 Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.	084	² Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.
	085	
D Schlussbestimmungen	086	<u>D.</u> Schlussbestimmungen
Art. 19 Inkrafttreten	087	<u>Inkrafttreten</u> Art. 19
Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.	088	Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.
	089	
	090	Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Karin Weyermann (CVP) Enthaltung --- Abwesend Irene Bernhard (GLP), Min Li Marti (SP) Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach